

AMBULANTE DIENSTE

Mit Betreuungsleistungen bis zu 15 Prozent des Gesamtumsatzes erzielen

Häusliche Betreuung nach § 124 SGB XI mehr nutzen

Die Praxis zeigt, dass viele Pflegebedürftige und Anspruchsberechtigte einen erheblichen Bedarf an Betreuungsleistungen, sowohl im Sinne des § 45b als auch des § 124 haben.

VON RALPH WISSGOTT

Winsen // Pflegedienste beschäftigen sich aktuell mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz und da vor allem mit den Entlastungs- und Betreuungsleistungen. Als besonderes Ärgernis wird empfunden, dass die 40 Prozent aus Sachleistung nur für niedrigschwellige – also Leistungen, die nach § 45c gefördert werden oder förderfähig sind – ver-

einen die sehr umstrittene Pflege nach Zeit, aber auch die „Häusliche Betreuung“ nach § 124 in das Pflegeversicherungsgesetz aufgenommen wurden.

Die Pflege nach Zeit wurde nur in wenigen Bundesländern umgesetzt. Glücklicherweise ist die Gegenüberstellung von Grundpflege nach Zeit und Komplexen mit dem Pflegestärkungsgesetz (PSG) wieder aus dem SGB XI entfernt worden. Die Häusliche Pflege wurde jedoch in fast allen Bundesländern, bis auf ein paar, umgesetzt. An dieser Stelle sei die Frage erlaubt, warum sich Bundesländer mit der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben so lange Zeit lassen beziehungsweise komplett ignorieren können?

Jeder Pflegebedürftige hat Anspruch auf häusliche Betreuung

In den Bundesländern, in denen es Vereinbarungen zur häuslichen Betreuung gibt, stellen wir jedoch fest, dass viele Pflegedienste von der Erbringung und damit auch der Abrechnung dieser Leistung bisher wenig oder gar keinen Gebrauch machen.

Das ist sehr schade, denn statt den 40 Prozent aus Sachleistung für niedrigschwellige Angebote hinterher zu trauern, würden für die häusliche Betreuung nach § 124 theoretisch 100 Prozent der Sachleistung zur Verfügung stehen. Also Grund genug, sich mit dieser Form der Betreuung doch einmal näher zu befassen.

Anspruch auf häusliche Betreuung hat jeder Pflegebedürftige der Stufen I bis III, sowie jeder Anspruchsberechtigte nach § 45a, also Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz. Hierzu der weitere Gesetzestext: „Leistungen der häuslichen Betreuung werden



Der Anspruch auf häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind.

Foto: epd-bild/Krüper

neben Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und schließen insbesondere das Folgende mit ein:

1. Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,
2. Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus.

Häusliche Betreuung kann von mehreren Pflegebedürftigen oder Versicherten mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz auch als gemeinschaftliche häusliche Betreuung im häuslichen Umfeld einer oder eines Beteiligten oder

seiner Familie als Sachleistung in Anspruch genommen werden.

Der Anspruch auf häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind. Es ist natürlich für Leistungserbringer verwirrend, dass es verschiedene Betreuungsleistungen gibt

- § 45b Abs. 1 Ziffer 3 „zusätzliche Betreuungsleistungen“
- § 45b Abs. 1 Ziffer 4 „niedrigschwellige Betreuungsleistungen“
- § 124 „häusliche Betreuung“

Für Leistungen nach § 45b stehen monatlich 104 Euro oder 208 Euro zur Verfügung, für die häusliche Betreuung die nicht in Anspruch genommene Sachleistung das sind, je nach Pflegestufe, bis zu 1 612 Euro monatlich.

Die Praxis zeigt uns auf, dass viele Pflegebedürftige und Anspruchsberechtigte einen erheblichen Bedarf an Betreuungsleistungen, sowohl im Sinne des § 45b als auch des § 124 haben. Der Wunsch nach

Kommunikation und Gesellschaft ist mindestens so wichtig, wie der nach angemessener Pflege. Daher ist es wichtig, dass Pflegedienste hier adäquate Leistungsangebote schaffen, um diesem Wunsch gerecht werden zu können.

Schnupperangebote

Wir wissen alle, dass Pflegebedürftige für Pflege eher kein Geld ausgeben wollen, bei attraktiven Betreuungsangeboten können wir jedoch beobachten, dass viele Pflegebedürftige, die sog. Schnupperangebote nutzen, regelmäßig an Betreuungsangeboten teilnehmen möchten und auch bereit sind, hierfür auf Geldleistung zu verzichten oder sogar hinzuzahlen.

Pflegedienste, die das erkannt haben, erzielen schon jetzt mit Betreuungsleistungen bis zu 15 Prozent ihres Gesamtumsatzes und rechnen auch entsprechend die Häusliche Betreuung nach § 124 ab.



Foto: Archiv

// Es ist wichtig, dass Pflegedienste hier adäquate Leistungsangebote schaffen, um diesem Wunsch gerecht werden zu können. //

RALPH WISSGOTT

braucht werden können. Hierfür bedarf es einer landesrechtlichen Anerkennung.

Was aber wurde eigentlich aus dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)? Es ist noch nicht so lange her, dass mit dem PNG zum

Ralph Wissgott, Fachberatung für Pflegeeinrichtungen, Winsen (Aller), www.uw-b.de